

# RS OGH 1998/3/31 7Ob86/98t, 7Ob130/10h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1998

## Norm

VersVG §151 Abs2

VersVG §158o

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Veräußerung gemäß § 151 Abs 2 und § 158o VersVG ist, dass ein lebendes Unternehmen im Wege rechtsgeschäftlicher Einzelrechtsnachfolge übertragen und unter Beibehaltung seiner Identität vom Erwerber als neuen Interessenträger fortgeführt wird (VR 1991, 173 = VersR 1991, 1204 = VersE 1481). Diese Bestimmungen sind daher weder auf Gesamtrechtsnachfolge anzuwenden noch auf Verträge, mit denen nicht das gesamte Unternehmen, sondern nur Teile des Unternehmens oder der Betriebsausstattung veräußert oder die Unternehmensräumlichkeiten übertragen werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 86/98t

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 7 Ob 86/98t

- 7 Ob 130/10h

Entscheidungstext OGH 30.03.2011 7 Ob 130/10h

Auch; Beisatz: Die Veräußerung der Unternehmensanteile eines der beiden Gesellschafter einer GesbR und Mitversicherungsnehmers an einen Dritten im Rahmen eines Gesellschafterwechsels fällt auch unter diese Norm. (T1); Veröff: SZ 2011/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109855

## Im RIS seit

30.04.1998

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)